

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 35

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„teilung mittelst Beschwerde an den Bundesrat ange-
suchten werden.

„Die Beschwerde besitzt, sofern der Bundesrat nicht
„andere entscheidend, aufschiebende Wirkung.

„Die versicherungspolizeiliche Ahndung bleibt vor-
„behalten.

„Im Falle einer Prämienerrhöhung im Sinne von
„Absatz 1 ist es dem Arbeitgeber untersagt, mehr als
„den vierten Teil der von ihm geschuldeten einfachen
„Prämie dem Arbeiter in Abzug zu bringen. Die Be-
„stimmungen von Art. 299, Absatz 2 und 3, finden An-
„wendung.“

„Art. 311. In schweren Fällen des Ungehorsams
„gegen allgemeine (Art. 308) oder besondere (Art. 309)
„Erlasse und bei gleichzeitiger bedeutender Unfallgefahr
„ist der Bundesrat nach zweimaliger fruchtloser Mahnung
„gegenüber dem ungehorsamen Inhaber eines Betriebes,
„in welchem ein oder mehrere Versicherte arbeiten, be-
„sagt, die zungsweise Einstellung des Betriebes anzu-
„ordnen. Der Kantone, in welchem sich der Betrieb be-
„findet, ist verpflichtet, eine solche Anordnung auf Kosten
„des Fehlbaren zu vollziehen. Der Bund haftet hinter
„dem Fehlbaren für solche Kosten.“

Wer nun weiß, wie schwierig schon die Durchführung
der vom Fabrikinspektorate angeordneten Schutzmaß-
nahmen ist, wer ferner weiß, daß meistens gerade die
Arbeiter, namentlich die Akkordarbeiter, sogar unter
Streikandrohungen sich weigern, diese oder jene Schutz-
vorrichtung zu handhaben, der schlägt sich an den Kopf
und fragt mit Recht erstaunt, wie man derartig unge-
heuerliche Vorschriften gegen den ohnehin geplagten Arbeit-
geber aufstellen kann.

Wir können uns die Sache nur so erklären, daß an
der Vorlage keine Personen gearbeitet haben, die mit
unseren Verhältnissen vertraut sind. Es ist eben etwas
anderes im grünen Sessel von Sozialpolitik zu träumen
oder diese Sozialpolitik im Leben praktisch durchzuführen.
Wir bedauern, daß man derartige wichtige Gesetze in
stillen Abgeschlossenheit in Bern fabriziert und nicht ins
Leben hinausblückt.

Ähnlich wie mit der Ausarbeitung des Gesetzes
verhält es sich mit der künftigen Verwaltung, namentlich
der Unfallversicherungsanstalt. Wir Gewerbetreibende
haben da nichts mehr zu sagen. Man schiebt uns sogar
da auf die Seite, wo wir willig gehört werden müßten.
Die Höhe der Unfallprämien wird auf Grund einer
Schätzung der Betriebsgefahr festgestellt. Die Schätzung
nimmt eine Behörde vor, die in Luzern sitzt und unsern
Betrieb nicht kennt. Reklamieren können wir nicht. Es
würde auch nicht viel nützen, wie jeder weiß, der schon
mit Beamten und Bureaukratie zu thun gehabt hat.

Und wenn die Unfallprämien nicht ausreichen, so
werden die künftigen Prämien ganz einfach erhöht, ohne
weiter zu untersuchen, welche Betriebe das Defizit am
meisten beeinflusst haben. Die Gewerbetreibenden haben
dann in den folgenden Jahren dasjenige nachzubezahlen,
was andere in früheren Jahren zu wenig bezahlt haben.
Das ist bitteres Unrecht!

Wir schließen mit der dringenden Mahnung:
„Referendum vor und fleißig unterzeichnet!“

R.

Verschiedenes.

Waadtländisches Technikum. Damit diese Anstalt in
Lausanne errichtet werde, bietet die Stadt das nötige
Bauland auf Beaulieu, eine Subsidie von Fr. 500,000
für den Bau und einen jährlichen Beitrag von Franken
15,000—25,000 an die Betriebskosten.

Nickelstahl im Dampfkesselbau. Die Verwendung
von Nickelstahl zur Herstellung von Panzerplatten er-
folgt bekanntlich bereits seit mehreren Jahren in großem
Umfange, nachdem Friedr. Krupp ihn in durchaus voll-
kommener Weise zu erzeugen vermochte. Auch auf
diesem Gebiet hat Krupp die leitende Stellung einge-
nommen, obwohl die Nordamerikaner verzweifelte An-
strebungen machten, ihm den Rang abzulaufen.

Neuerdings haben Versuche dargethan, daß der
Nickelstahl sehr geeignet ist, im Dampfkesselbau wertvolle
Dienste zu leisten, namentlich nachdem erkannt worden
war, daß der Nickelstahl trotz der Vorzüge, die er mit
dem Flußstahl teilt, nicht auch dessen Sprödigkeit besitzt,
welche den letzteren zum Gebrauch für Dampfkesselwand-
ungen fast untauglich macht. Allerdings wird der
Nickelstahl wegen seiner Kostspieligkeit vorläufig noch
beschränkte Anwendung finden; aber dort, wo es sich
um einen Kessel von geringem Gewicht, großer Lebens-
dauer und minimaler Reparaturbedürftigkeit handelt,
wird er das idealste Baumaterial hergeben, welches man
sich denken kann.

Die Versuche, welche mit einem Rohr aus weichem
Stahl von der im Dampfkesselbau verwendeten Quali-
tät und einem solchen aus Nickelstahl gleichzeitig gemacht
wurden, förderten außerordentlich interessante, für die
Technik wichtige Ergebnisse zu Tage, so daß es sich ver-
lohnt, auf dieselben näher einzugehen. Entsprechend
den verderblichen Einflüssen, welchen ein Siederrohr im
Dampfkessel ausgesetzt ist, wurden die Versuchsobjekte
auf ihren Widerstand gegen Säure, gegen äußere An-
fressungen durch die Heizflamme und gegen innere Zer-
störungen durch überhitzten Dampf geprüft, wobei man
die Versuche unter etwas intensiveren Verhältnissen
durchführte, als diejenigen sind, denen die Rohre im
wirklichen Betriebe unterliegen.

Die Rohre, deren Gewicht man vor und nach den
Versuchen jedesmal ganz genau feststellte, zeigten nach
einem ununterbrochenen Aufenthalt von 25 Tagen in
einem durch Chlorwasserstoffsäure angesäuerten Wasser
ganz bedeutend verschiedene Gewichtsverluste: das weiche
Stahlrohr hat mehr als die Hälfte, das Nickelstahlrohr
dagegen kaum den dreißigsten Teil seines Gewichtes ein-
gebüßt. Der Säuregehalt im Dampfkessel rührt von
den Schmiermitteln her, welche die Kesselspeisewasser in
vielen Fabriken aus den Kondensatoren mitbringen. —
Zwei Versuchsrohre wurden in die Feuerung eines
Dampfkessels gebracht und der Einwirkung des Feuers
ausgesetzt, wobei sowohl die innere wie auch die äußere
Fläche der Rohre sorgfältig beobachtet wurde. Die
Zerstörung durch Oxidation in Folge der Einwirkung
des Feuers war beim weichen Stahlrohr dreimal so
groß, als die beim Nickelstahlrohr. — Ein weiterer
Versuch bestand darin, daß man die Rohre von außen
erhitzte und in ihr Inneres einen Strahl von hoche-
rtem Dampf leitete. Das weiche Stahlrohr hatte
nach zehn Stunden $\frac{1}{7}$, das Nickelstahlrohr dagegen
nur $\frac{1}{50}$ seines Gewichtes eingebüßt; das letztere hielt
mehr als zwei der erstern aus, so daß man zu der
Folgerung gelangte, daß bei Dampfüberhitzern die Rohre
aus Nickelstahl $2\frac{1}{3}$ mal so lange halten, als diejenigen
aus gewöhnlichem Stahl. Besonders interessante, schein-
bar sich widersprechende Resultate ergab schließlich noch
folgender Versuch. Zwei Rohre mit überhitztem Dampf
von 4,5 Atmosphären Druck gefüllt, wurden zwanzig
mal, abwechselnd zwei Stunden lang, auf dunkle Rot-
glut erwärmt und wieder abgekühlt. Dabei hatte sich
das weiche Stahlrohr um $\frac{1}{30}$ seiner Länge verkürzt,
das Nickelstahlrohr dagegen um $\frac{1}{50}$ verlängert. (Mit-
geteilt vom Patent- und technischen Bureau von Rich.
Lüders in Görlitz.)